

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

Alexander Hoefig - Neue Lodzer Zeitung, 01. August 1937

Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Spiegel alter Kirchenverfassungen

Der politische Strukturwandel des evangelischen Kirchenwesens in Mittelpolen gehört ohne Zweifel zum Interessantesten, was die Geschichte unserer evangelischen Kirche überhaupt aufzuweisen hat. Da der Wandel der kirchenpolitischen Rechtssätze ebenso wenig bekannt erscheint, wie die verschiedenen feststehenden Quellen zur engeren Geschichte der einzelnen Parochien, so können wir nicht umhin, uns ein wenig mit den Grundzügen der verschiedenen Rechtsbestimmungen zu befassen, die im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts der Kirche jeweils Gepräge und Gestalt gegeben haben.

Kirchenleitung zur Zeit der Preußenherrschaft

Zur Zeit der Preußenherrschaft in Masowien und im Kalischer Lande waren für die Organisation und Leitung der evangelischen Kirche die Rechtssätze der lutherischen Kirche Preußens maßgebend, wobei die Leitung der evangelischen Kirche dieser polnischen Provinzen einem besonderen Konsistorium in Warschau anvertraut war - einer Körperschaft, die zur Zeit des Herzogtums Warschau und auch später, nach der Teilung dieses Staatswesens, zur Zeit der kongreßpolnischen Regierung zeitweiligen Charakter hatte. Den zeitweiligen (intermistischen) Charakter behielt die evangelische Kirchenbehörde auch noch, nachdem das Verfassungsstatut für Kongreßpolen im Jahre 1815 eine Reform des evangelischen Kirchenwesens angekündigt hatte und nachdem bereits eine Reihe evangelischer Kirchensysteme mit feststehenden Parochialgrenzen und landeskirchlichen Prärogativen amtlicherseits ins Leben gerufen war, wie z.B. Zgierz, Lodz und Alexandrow. Alle diese Kirchensysteme erhielten den amtlichen Namen „Evangelische Parochien“ aus dem Grunde, weil zur Kirchensteuer alle protestantischen Glaubensbekenner herangezogen wurden, was dem Gesetz entsprach, daß der Kaiser unmittelbar nach Bestätigung der Lodzer evangelischen Parochie für Kongreßpolen erließ. Der im Kirchengesetz von 1828 vorgesehenen Name der obersten Kirchenbehörde lautete:

„Evangelisches General - Konsistorium des Königreichs Polen für protestantische Bekenntnisse“

In den kirchenpolitischen Akten des Lodzer Magistrats fanden wir einen gedruckten Aufruf, den das Generalkonsistorium unmittelbar nach seiner Installation in deutscher und polnischer Sprache an alle evangelischen Glaubensbekenner des Königreichs erließ. Da der Aufruf eine interessante Charakteristik des Kirchengesetzes enthält, so können wir nicht umhin, ihn im Nachstehenden wiederzugeben. In der Einleitung dieses Aufrufes heißt es:

„Das Evangelische General-Consistorium entbietet allen Evangelischen Glaubensgenossen im Königreich Polen in christlicher oder lieber einen Gruß.“

Das Generalkonsistorium wandte sich an alle evangelischen Bekenner, weil es sich nach dem Gesetz zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten aller evangelischen Bekenntnisse, ohne Unterschied der konfessionellen Schattierungen, berufen fühlte. Sodann heißt es im Aufruf weiter:

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcu.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

„Nach unserer am gestrigen Tage (d.h. am 2. Juli 1828 Anm. d. V.) feierlichst vollzogenen Installation beeilen wir uns, Euch, geliebte Brüder in Jesu Christo unserem Herrn und Erlöser, von Folgendem zu benachrichtigen:

Das Dekret Seiner Majestät Nikolaus des Ersten, König aller Reußen, Königs von Polen, unseres allergnädigsten Herrn, vom 14. (26.) Februar d. J., welches an die Stelle der beiden bisherigen Consistorien ein Evangelisches General-Consistorium setzt, ist bereits durch das dargeboten der Gesetz-Sammlung (Dziennik Praw) und durch die öffentlichen Blätter, zur allgemeinen Kunde gelangt; damit aber dieses bleibende Denkmal der allerhöchsten Gnade noch mehr bekannt werde, so lassen wir es hier nach seinem ganzen Inhalt erfolgen:

„Wir von Gottes Gnaden Nikolaus der Erste, Kaiser aller Reußen, König von Polen usw. In Erwägung der von den Evangelisch-Augsburgischen und Reformierten Einwohnern des Königreichs und ihrer Geistlichkeit der Landes-Regierung von lange her vorgelegten Wünsche, wie auch in der Absicht nach dem Geiste der dem Königreich Polen verliehenen Verfassungs-Urkunde die ferneren Mittel zu entwickeln, die den evangelischen Einwohnern die väterliche Obhut der Regierung versichern, und in die Führung der Angelegenheiten dieser Glaubensbekenntnisse eine feste und gleichförmige Ordnung bringen, haben wir auf die Vorstellungen der Regierungs-Kommission der Gottesverehrungen und der öff. Aufklärung und nach eingezogenem Gutachten der allgemeinen Versammlung des Staats-Rats beschlossen und bestimmen was folgt:

Art. 1. An die Stelle des einstweiligen Evangelisch-Augsburgischen und des Evangelisch-Reformierten Konsistoriums Warschauer Departements tritt für das ganze Königreich Polen ein Evangelisches Generalkonsistorium, welches sich unter Leitung der Regierungskommission für Gottesverehrungen und der öff. Aufklärung mit allem dem beschäftigen wird, was das Wohl der Kirchen und Schulen sowohl der Augsburgischen als Reformierten Glaubensgenossen betrifft.

Art. 2. Das Evangelische Generalkonsistorium wird aus zwei Abteilungen bestehen.

Art. 3. In dem General-Konsistorio haben ihren Sitz zwei miteinander wechselnde Präsidenten, ferner drei Konsistorialräte vom Evangelisch-Augsburgischen und eben so viele vom Evangelisch-Reformierten Glaubensbekenntnisse.

Art. 5. Wir, der König, ernennen die Präsidenten des Evangelischen General-Konsistoriums, zu welchen Uns von der Regierungs-Kommission der Gottesverehrungen und öff. Aufklärung zwei Kandidaten für jeden vorgeschlagen werden.

Art. 6. Unser Statthalter erwählt die Räte des Evangel. General-Konsistoriums auf Vorstellung der Regierungs-Kommission der Gottesverehrungen, wozu ihr von dem Generalkonsistorio die Kandidaten in zweifacher Zahl vorgeschlagen werden. Das erstemal werden dieser Kommission die Kandidaten in derselben Zahl von dem bisher bestehenden Evangelisch-Augsburgischen und Evangelisch-Reformierten Konsistorium vorgeschlagen.

Art. 7. Wir, der König, werden durch eine besondere Verordnung die Attribute und Rechte des Ev. Generalkonsistoriums bestimmen, so wie auch seine Verhältnisse zu der Regierungskommission der Gottesverehrungen und der öff. Aufklärung, ingleichen zu den geistlichen Unterbehörden, zu den einzelnen Pastoren und Gemeinden, und endlich zu den Landesbehörden festlegen. Das Projekt zu dieser Verordnung wird von dem General-Konsistorio selbst ausgearbeitet, durch die Regierung-Kommission der Gottesverehrungen und öff. Aufklärung zu unserer Bestätigung vorgelegt werden.

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

Art. 8. *Kein Gegenstand, der eines von den Evangelischen Glaubensbekenntnissen betrifft, wird weder in den administrativen noch in den allgemeinen Sitzungen der Regierungskommission der Gottesverehrungen und der öff. Aufklärung entschieden, ohne vorhergegangene Einladung beider Präsidenten des Evangelischen General-Konsistoriums zu dieser Sitzung, wo diese dann ihre Stelle in gedachter Kommission mit entscheidender Stimme einnehmen.*

Art. 9. *Zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten werden auf den Vorschlag des Generalkonsistoriums in beiden Glaubensbekenntnissen Superintendenten ernannt, welche die Aufträge des Generalkonsistoriums, jeder in dem ihm angewiesenen Umkreise vollziehen werden. Ihre Attribute werden in der Verordnung enthalten sein, die wir zufolge des 7. Artikels erlassen werden. Unser Statthalter wird auf die Vorstellung der Regierung-Kommission der Gottesverehrungen und der öff. Aufklärung die Superintendenten aus den vom Evangelischen Generalkonsistorium gedachter Kommission in doppelter Zahl vorgeschlagener Kandidaten ernennen.*

Art. 11. *Das Evangelische Generalkonsistorium wird ein Projekt seiner inneren Einrichtung und der Ordnung der Geschäftsführung, gemäß den Vorschriften unserer Verordnung, welche die Attribute desselben bestimmen soll, entwerfen. Diese Einrichtung soll Unserem Statthalter von der Regierungskommission der Gottesverehrungen zur Bestätigung übergeben werden.*

Art. 12. *Die durch gegenwärtige Verordnung bestimmte Personen-Zahl des Evangelischen General-Konsistoriums kann mit Mitgliedern aus anderen Evangelischen Glaubensbekenntnisse vermehrt werden, auf den Fall, daß Wir es nöthig finden, oder die Glaubensgenossen darum einkommen sollten. Gegeben zu St. Petersburg, den 14. (26.) Februar im Jahre des Herrn 1828 und im 3.-ten Jahre Unserer Regierung.*

(gez.) **Nikolaus.** *Der Minister der Gottesverehrungen und öffentlichen Aufklärung:*

(gez.) **Stanislaw Grabowski.** *Minister-Staatssekretär* (gez.) **Stefan Graf Grabowski**

danach schwebte dem Gesetzgeber, wie man sieht, eine evangelische Kirchenleitung vor, die nicht nur aus Mitgliedern der ev.-augsburgischen und ev.-reformierten Kirche, sondern auch aus „Mitgliedern anderer evangelischen Glaubensbekenntnisse“ bestehen sollte, für den Fall, daß es der Kaiser oder die Glaubensgenossen wünschten (Art. 12). Der Kaiser wollte eine „geeinte“ Evangelische Kirche (also eine Union), ebenso wie er später für ganz Rußland und Polen eine einheitliche Volksschule schaffen wollte. Beide Projekte scheiterten. Das gemeinsame Generalkonsistorium vermochte es nicht, die vom Kaiser vorgeschriebenen Projekte in Sachen der Attribute den obersten Kirchenbehörde und der inneren Ordnung der Kirche fertig zu bringen. Die Ursachen dieser Arbeitsunfähigkeit mögen sich wohl erst nach dem Aufstand von 1830-31 abgegeben haben, als Marschall Paszkiewicz eine ganz neue Polenpolitik und im Zusammenhang damit auch eine ganz neue Kirchen- und Schulpolitik einleitete. Da das Verhältnis der Kirchenbehörde zum Staat und zu den verschiedenengarteten Kirchenangehörigen später durch ein Gesetz nicht geregelt werden konnte, so hatte auch das Generalkonsistorium in der Folge wiederum den Charakter einer einstweiligen Behörde. Wie sich die Verhältnisse in Anbetracht dieser Zustände nach dem Novemberaufstand gestalteten, wollen wir später einmal an Hand besonderer Dokumente darlegen. Im Nachstehenden sei nur auf die Umfigierungsbestrebungen der Regierung und der leitenden Kirchenbehörde hingewiesen, worüber eine ganze Reihe von Dokumenten vorliegen. Die Unifigierungsbestrebungen innerhalb der Lodzer Kirchenpararchie traten zutage, als der erste Pastor für Lodz berufen und verordnet wurde und die Regierung entschlossen war, das Kirchensystem Lodz durch Angliederung

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

aller evangelischen Gemeinden finanziell sicherzustellen. Einige Landgemeinden die Wioroczyn waren von ev.-reformierten Bekennern bewohnt.

Da auch diese Landgemeinden der ev. Parochie Lodz angeschlossen worden, und Kirchensteuer zahlen mussten, so verlangten sie auch religiös bedient zu werden. Im Zusammenhang mit dieser Forderung hatte sich schon früher eine umfangreiche Korrespondenz zwischen der Regierungskommission der Gottesverehrungen und dem einstweiligen Konsistorium entwickelt, die im Jahre 1826 ihren Anfang nahm und mit der Einsetzung des Pastors Metzner in Lodz abgeschlossen wurde. Das Konsistorium schrieb damals der Regierungskommission, daß es Landesbrauch sei, wenn die Pastoren der evangelischen Kirche Anhänger der beiden evangelischen Bekenntnisse bedienen!

Die erste Entwicklung des Landeskirchenwesens in der Darstellung des Generalkonsistoriums

Im Anschluss an die Erörterung der neuen Kirchenverfassung schrieb das Evangelische Generalkonsistorium in seinem Aufruf vom Jahre 1828:

„Die Ernennung der Präsidentin, ingleichen der Räte des General Konsistoriums, ist bereits durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt worden, und überdies finden sich hier ihren Namen unter dieser Zuschrift verzeichnet. Der größte Teil derselben ist Euch schon seit längerer Zeit nicht fremd, denn es sind dieselben, von denen einige seit mehr als zehn, andere seit mehr als zwanzig Jahren an dem Wohl Eures Kirchenwesens gearbeitet haben. Gottes Gnade hat unter dem wohlthätigen Schutze der Regierung und bei der kräftigen Hilfe der administrativen Behörden ihre Bemühungen gesegnet. Nach den überstandenen so fürchterlichen Kriegsstürmen ergab es sich, daß die Kirchspiele nicht nur erhalten, sondern fast alle in einen besseren Stand versetzt waren; ja ihre Anzahl ist über die Hälfte vermehrt worden. Was unter der segensreichen Regierung Alexanders des Ersten glorreichen Andenkens mit so unerwünschtem Erfolge begonnen, das wird durch die väterliche Fürsorge seiner Majestät Nikolaus des Ersten vollendet; ein Unterpfand davon haben wir in gegenwärtigem Allergnädigsten Dekrete. - Vereiniget demnach Eure Gebete mit den unsrigen, daß der höchste Geber alles Guten diese so glorreich begonnene Regierung hinfort segnen, der allmächtige zu dem so edlen Bestreben für das Wohl der Christen Kraft verleihen und der aller barmherzige Gott es der Welt vergönnen möge, daß sich dieselbe durch die längste Reihe von Jahren einer so glücklichen und väterlichen Regierung erfreue.“

Nach einigen Worten des Dankes an den kaiserlichen Gesetzgeber heißt es dann:

„daher müsste jeder in seinen Verhältnissen umso windiger und eifriger die Pflichten seines Berufes erfüllen, und sein ganzes Leben nach den Vorschriften des heiligen Evangeliums einrichten, eingedenk des Gebots unseres Erlösers (Matth. 5, 16) „Lasset Euer Licht leuchten, vor den Leuten, daß sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen.“

„Gegeben in der ersten Sitzung nach der Installation des Evangelischen General-Konsistoriums zu Warschau am 3. Juli 1828.

(gez.) Samuel Gottlieb von Linde, Carl von Diehl, Präsidenten. Carl Lauber, Alexander Engelke, Alexander von Groffe, August von Wolff, Ernst Faltz, Moritz Woyde, Räte des Evangelischen General-Consistoriums.

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

Die „Vereinheitlichung“ der Kirchenleitung durch die Einsetzung eines gemeinsamen General-Consistoriums für alle evangelischen Bekenntnisse hatte, wie gesagt, den Nachteil zur Folge, daß es zu keinem die Bekenntnisse und die Regierung befriedigenden Entwurf einer innerkirchlichen Ordnung kam, die Artikel 7 der kaiserlichen Rechtssätze vorsah. Die Ursachen, warum es zu keiner Einigung in Sachen der Kirchenfrage kommen konnte, gehen aus den Lodzer Akten der evangelischen Kirche nicht klar hervor. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß nähere Einzelheiten hierüber die allgemeinen Akten der ev.-reformierten Kirche in Warschau enthalten, die daraufhin erst nachgeprüft werden müßten. Jedenfalls mußte die Regierungskommission des Innern und der Gottesverehrungen im Jahre 1838 eine zeitweilige „Instruktion“ gutheißen, die das Generalkonsistorium zur Regelung der innerkirchlichen Verhältnisse erließ.

Die zeitweilige Instruktion des Generalkonsistoriums

Die zeitweilige Instruktion hatte nach einem Handschreiben, das die Regierungskommission allen Aemtern zugehen ließ, folgenden Wortlaut:

„Warschau, den 19. Februar (3. März) 1838 Nr. 1057/4073. Bevor eine eingehende die innere Ordnung der evangelischen Kirchen festsetzende Instruktion erlassen wird, werden der Gouvernamentverwaltung einige Instruktionen zur Kenntnis gebracht, die das Evangelische Generalkonsistorium zur vorläufigen Richtschnur erlassen hat. Diese zeitweiligen Bestimmungen lauten:

- 1. Die in die Kirchenkollegien und den Kirchenvorstand der evangelischen parochien gewählten Personen bekleiden ihre Aemter 6 Jahre lang. Nach Ablauf dieses Termins haben Neuwahlen zu erfolgen.*
- 2. Die Kirchenwahlen leitet der zuständige Superintendent oder ein von diesem beauftragter Pastor im Beisein eines von der Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten.*
- 3. Die Wahlen bestätigt das Evangel. Generalkonsistorium nach vorheriger Einziehung eines Gutachtens des Militärchefs unter Vermittlung der zuständigen Gouvernementsbehörde.*
- 4. Alle Amtshandlungen der Kirchenkollegien und Vorstände beeinflusst der Pastor als dasjenige Mitglied, dem bei Verhandlungen über rein religiöse Fragen gleichzeitig das Recht des Vorsitzes dient.*
- 5. Bei Beratungen über Fragen administrativer oder kirchenfinanzieller Natur, wie z.B. Einführung oder Regulierung einer Parochie, Etatfragen des Kirchenpersonals, Verwaltung oder Kontrolle von Kirchengeld, Erhaltung oder Reparatur der Kirchengebäude usw. verwandelt sich das Kollegium in einen gewöhnlichen Kirchenvorstand, und zum Vorsitz dieser Versammlung müssen in den Städten die Bürgermeister und in Landgemeinden die Gemeindevögte aufgefordert werden. Der Pastor wird in diesem Falle als ältestes Mitglied betrachtet; wenn aber die Kirche sich auf grundherrschaftlichen Privatboden befindet, so darf an den Beratungen der zuständige Kollater (Inhaber des Patronalrechts, Kirchenpatron) als Vorstandsmitglied teilnehmen, der die erste Stelle nach dem Pastor einnimmt.*
- 6. Die gesamte Korrespondenz des Kollegiums und des Kirchenvorstandes verbleibt im Kirchenarchiv unter Aufsicht und Verantwortung des Ortspastors und der Mitglieder des Kirchenvorstandes“ usw.*

Diese zeitweiligen Bestimmungen griffen tief in das Leben der Gemeinden ein. Sie schalteten die bisherigen weitgehenden Einfluß der Kirchenpatrone polnischer Nationalität aus. In einzelnen

Rechtssätze der evangelischen Kirche Mittelpolens

Quelle: <http://bcul.lib.uni.lodz.pl/dlibra/docmetadata?id=4176&from=publication>

Privatgütern kam es auf diesem Gebiete zur Reibereien zwischen den bevollmächtigten Kirchenpatronen und der Pastorenschaft, die ein besonders unerquickliches Kapitel in der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens Mittelpolens darstellen. Die Ausschaltung der Inhaber des Patronalrechts aus der Leitung einiger Parochialkirchen Masowiens und des Kalischer Landes war das Werk des Statthalters Paszkiewicz, dem sowohl die Unifizierung der Kirche als auch die Vereinheitlichung der Volks- und Mittelschulen Kongreßpolens nicht gefiel. Obwohl die Regierungskommission in ihrem Handschreiben vom 3. März 1838 an die Gouvernementsverwaltung mitteilte, daß die „Instruktionen“ das Werk des Generalkonsistoriums sei, so ist doch anzunehmen, daß sie in enger Zusammenarbeit mit dem politischen Kabinett des Statthalters entstanden sind, weil sie allzutief in das damalige Leben der evangelischen Landgemeinden und derjenigen Parochien, die auf grundherrschaftlichem Privatboden entstanden waren, eingriffen.

Mit der „zeitweiligen Instruktion“ verwaltete das „Evangelische Generalkonsistorium“ die Geschäfte aller evangelischen Bekenntnisse Mittelpolens bis zum Erlaß des Kirchengesetzes von 1849.

Die Kirchenreform von 1849

Der Unklarheit im Verhältnis der Kirche zum Staat machte das Gesetz von 1849 ein für allemal ein Ende. Das „Evangelische Generalkonsistorium“ für die evangelischen Bekenntnisse im Königreich Polen wurde aufgehoben und als oberste Kirchenbehörde für das evangelisch-augsburgische Bekenntnis wurde ein selbstständiges Konsistorium eingesetzt. Ebenso wurde mit der ev.-reformierten Kirche verfahren. Vom kirchen- und staatspolitischen Standpunkt ist dieses Gesetz nicht minder interessant, wie das Gesetz vom Jahre 1828. Während das alte Gesetz eine „Unifizierung der evangelischen Bekenntnisse“ vorsah, war das Gesetz von 1849 direkt gegen die Unifizierung gerichtet, wobei das evangelisch-augsburgische Bekenntnis staatspolitisch favorisiert wurde.

Seit Einführung des Gesetzes von 1849 führte die Lodzer Parochie den amtlichen Namen: „*Evangelisch-Augsburgische Parochie Lodz.*“ In dieser amtlichen Firmierung der Parochien ist ein wichtiger Markstein der Geschichte unseres evangelischen Kirchenwesens verankert.